

Verbandsordnung

des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Küstenkanal

- in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.06.2013, geändert durch den

- 1. Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.01.2014**
- 2. Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.10.2014**

auf Grund von § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) *in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279)*

Die im § 1 genannten Gebietskörperschaften haben sich zur Bildung des Zweckverbandes im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. § 7 NKomZG auf folgende Verbandsordnung geeinigt:

Artikel I

I. Allgemeines

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Sitz des Verbandes

- 1) Der Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Bezeichnung „Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (IIK)“.
- 2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Friesoythe, die Gemeinden Saterland, und Bösel sowie der Landkreis Cloppenburg.
- 3) Der Sitz der Geschäftsführung ist die Geschäftsstelle des IIK, Am Küstenkanal 2, 26683 Saterland.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit für die beteiligten Kommunen
 - a. Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet. Hierzu zählen insbesondere
 - I. die Vermarktung und der Verkauf von Grundstücken zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben und zur Schaffung von Arbeitsplätzen
 - II. das Einwerben von Fördermitteln zur Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur des Verbandsgebietes
 - III. der Erwerb der erforderlichen Grundstücke; einschließlich des Grunderwerbs für Kompensationsflächen
 - IV. die Planung, Herstellung und der Betrieb der Verkehrsanlagen einschließlich der Hafenanlage und der Anlagen zur Ver- und Entsorgung auf verbandseigenen Grundstücken
 - b. die Unterhaltung und Reinigung der Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen.
- 2) Der Zweckverband darf als Vorhabenträger nach Maßgabe des § 11 BauGB die dort näher bezeichneten vertraglichen Aufgaben übernehmen; insbesondere im Wege der Verwaltungshilfe die gemeindliche Bauleitplanung unterstützen und Erschließungsmaßnahmen durchführen. Die Verantwortung der Gemeinde für das

gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren und die Abwägungsfreiheit bleiben unberührt.

- 3) Der gemeinsame Industriepark ist das Verbandsgebiet. Er umfasst vom Stadtgebiet der Stadt Friesoythe und vom Gemeindegebiet der Gemeinde Saterland die im anliegenden Ausschnitt aus der amtlichen Karte des LGLN durch Umrandung gekennzeichnete Planungsfläche von etwa 275 ha. Diese Flächen sind in den Flächennutzungsplänen der Stadt Friesoythe oder der Gemeinde Saterland bereits überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt und im Erläuterungsbericht im Sinne der vereinbarten Nutzung begründet.
- 4) Das gemeinsame Gebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen gemäß den Vorgaben der Bauleitplanung ist Sache des Verbandes; er ist auch Eigentümer der von ihm hergestellten oder von ihm übernommenen Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen. Durch geeignete Flächenbeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und –vermittlung) sorgt der Verband für eine wirtschaftliche Erschließungsweise.
- 5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen einschl. eines Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 13 NKomVG) sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Verbandes geregelt.
- 6) Der Verbandsausschuss beschließt über die Vergabe der Grundstücke und somit über die Art der Betriebsansiedlungen. Bei diesen Beschlüssen sollen folgende Rahmenkriterien beachtet werden
 - a. Vorrangige Ansiedlung von Betrieben mit überwiegend überregionalem Absatz, die vor allem auf eine günstige Verkehrslage angewiesen sind oder besonders den Binnenhafenanschluss nutzen werden;
 - b. Berücksichtigung von Betrieben, die besondere Impulse auf Zulieferindustrien geben und sonst einen hohen Multiplikatoreffekt besitzen.
 - c. Betriebe mit Innovationscharakter, auch im Bereich regenerativer Energien
- 7) Die Mitgliedsgemeinden können Industrie- und Gewerbeansiedlungen außerhalb des gemeinsamen Industrieparks in ihrem eigenen Wirkungskreis weiterhin betreiben oder fördern.
- 8) Einzelne Aufgaben des Verbandes können auf Dritte übertragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Verbandes

- 1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 7),
 2. der Verbandsausschuss (§§ 8 und 9) und
 3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer (§ 10).
- 2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe gilt als öffentliches Ehrenamt.

§ 4 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlungsmglieder). Jedes Verbandsversammlungsmglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
Es entfallen auf die Stadt, die Gemeinden und den Landkreis:
Stadt Friesoythe 6 Vertreter/ Vertreterinnen,
Gemeinde Saterland 6 Vertreter/ Vertreterinnen,
Gemeinde Bösel 2 Vertreter/ Vertreterinnen,
Landkreis Cloppenburg 5 Vertreter/ Vertreterinnen.
- 2) Ein Verbandsversammlungsmglied ist die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/e. Bei Verhinderung vertritt ihn/sie eine vom jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellende Ersatzperson.
Ist der/die Hauptverwaltungsbeamte/ Hauptverwaltungsbeamtin eines Verbandsmitgliedes die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer, so entsendet die Vertretungskörperschaft dieses Verbandsmitgliedes an Stelle des/der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin ein anderes seiner Mitglieder als Vertreter/in in die Verbandsversammlung und regelt die Stellvertretung.
- 3) Die weiteren Verbandsversammlungsmglieder und ihre Ersatzpersonen werden nach jeder Kommunalwahl von dem jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt, § 12 Abs. 1 NKomZG. Die Ersatzpersonen der Verbandsversammlungsmglieder eines Verbandsmitgliedes vertreten sich gegenseitig.
- 4) Die Entsendung der gewählten Verbandsversammlungsmglieder soll jeweils innerhalb von 3 Monaten nach einer Neuwahl der Kommunalvertretung erfolgen. Scheidet ein Verbandsversammlungsmglied aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so soll sein Nachfolger innerhalb von 3 Monaten entsandt werden.
- 5) Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder führt die Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Verbandsversammlung fort.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nach dieser Verbandsordnung nicht die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers gegeben ist, insbesondere für
 - a) die Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters;
 - b) die Änderung der Verbandsordnung
 - c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung
 - d) die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung, Abschließen von Vereinbarungen;
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen und die Entscheidung über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;

- f) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes;
- g) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Geschäftsführung;
- h) die Beschlussfassung beim Beitritt eines Beteiligten oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes;
- i) die Wahl und die Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers sowie für die sonstigen im NKomZG genannten Aufgaben der Verbandsversammlung.

In den Fällen von Abs. 1 b und h bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens 75 % der Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1.

§ 6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Verbandsversammlungsmitglieder (§ 4 Abs. 3) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in; diese können jederzeit abberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss Hauptverwaltungsbeamter einer der Verbandsmitglieder sein.

Scheidet eine gewählte Person nach Satz 1 aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr oder sein Amt als Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in; für den Rest der Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

- 2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über das Verfahren des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Nur wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung nicht über E-Mail verfügt, erfolgt die Einladung per Fax oder Brief. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der / dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf; die/der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach § 17 öffentlich bekannt zu machen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsversammlungsmitglieder oder der Verbandsausschuss unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen (Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1) erreichen. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- 4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.

- 5) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. § 68 NKomVG gilt entsprechend. Sie ist den Verbandsmitgliedern und den Verbandsversammlungsmittgliedern innerhalb von 1 Monat nach der Sitzung zu übersenden, grundsätzlich per Email. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus je 2 Vertreter/innen der Verbandsmitglieder (Verbandsausschussmitglieder). Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsausschussmitglieder unterliegen dem Weisungsrecht der Organe der Verbandsmitglieder.
- 2) Ein Verbandsausschussmitglied ist die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/e. Bei Verhinderung vertritt ihn/sie eine vom jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellende Ersatzperson.
- 3) Das weitere Verbandsausschussmitglied und dessen Ersatzperson werden nach jeder Kommunalwahl aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes entsandt. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Verbandsausschusses fort.
- 5) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt ein aus der Mitte des Ausschusses zu wählendes Mitglied, für das auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen ist. Die Geschäftsführung des Verbandsausschusses obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer.
- 6) Der Verbandsausschuss ist von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder unter Angabe von Verhandlungsgegenständen verlangt. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Nur wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses nicht über E-Mail verfügt, erfolgt die Einladung per Fax oder Brief. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Im Übrigen gilt § 78 NKomVG entsprechend.
- 7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8) Im Übrigen gelten für das Verfahren des Verbandsausschusses die für das Verfahren des Verwaltungsausschusses geltenden Vorschriften des NKomVG entsprechend.
- 9) Über die Beratungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung zu übersenden, grundsätzlich per email. Der Verbandsausschuss beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, die Verbandsversammlung in allen den Interkommunalen Industriepark betreffenden und dem Zweckverband zugewiesenen Aufgaben zu beraten.
- 2) Er sichert die Kooperation und bereitet alle Entscheidungen, die sich aus den Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 ergeben, zur Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vor.
- 3) Der Verbandsausschuss beschließt über Maßnahmen gem. § 2 Abs. 4 – 6.
- 4) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer über Personalentscheidungen der Beschäftigten des Verbandes.

§ 10

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer

- 1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Verbandsversammlungsmitglieder (§ 4 Abs. 3) für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie/ er ist ehrenamtlich tätig. Sie/ er soll der Hauptverwaltungsbeamte desjenigen Verbandsmitgliedes sein, welches den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit seiner Verwaltung unterstützt. Die Verbandsversammlung regelt auch die Stellvertretung. Scheidet sie oder er vorzeitig aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.
- 2) Zur Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben kann ihr/ ihm eigenes Personal des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes zur Verfügung gestellt werden. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter des Personals des Verbandes.
- 3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, die den Verband verpflichten, sind von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen.

III. FINANZEN UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 11

Zweckverbandsumlagen

- 1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch EU-Programme, Bundes- und Landesmittel, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu

- a) eine Kostenumlage, die den Finanzbedarf für die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) deckt und
- b) eine Umlage zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

- 2) An den Umlagen sind beteiligt
 - a) die Stadt Friesoythe mit 32,97 v. H.
 - b) die Gemeinde Saterland mit 32,97 v. H.
 - c) die Gemeinde Bösel 6,59 v. H.
 - d) der Landkreis Cloppenburg 27,47 v. H.

- 3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der beteiligten Gebietskörperschaften untereinander und zum Verband folgendes:

Die gesamten Realsteuereinnahmen aus dem gemeinsamen Industriepark verbleiben bei der Stadt Friesoythe bzw. der Gemeinde Saterland. Die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Haushalte der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Saterland (Steuermehr-einnahmen und Veränderungen der Finanzausgleichszahlung) sind jährlich vom Landkreis zu ermitteln und den übrigen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Die Beteiligten vereinbaren einen Ausgleich des Ergebnisses in folgendem Verhältnis:

- a) die Stadt Friesoythe mit 45,45 v. H.
- b) die Gemeinde Saterland mit 45,45 v. H.
- c) die Gemeinde Bösel 9,10 v. H.
- d) der Landkreis Cloppenburg 0,00 v. H.

Vierteljährliche Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Die Berechnung des Aus-gleichs erfolgt zum Zeitpunkt der Berechnung des Finanzausgleichs unter Zugrundelegung des im Nieders. Finanzausgleichsgesetz festgelegten Referenzzeitraumes.

- 4) Für den Fall der Gründung einer GmbH wird die Aufbringung des Stammkapitals und eine Verlustabdeckung oder Gewinnverteilung nach den vereinbarten Umlageschlüsseln nach Abs. 2 vorgenommen.

§ 12 Haushaltswirtschaft, Kassenwesen

- 1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt sie oder er die geprüfte Jahresrechnung der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
- 2) Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- 3) Mit der Kassenführung wird ein von den Beteiligten einvernehmlich zu bestimmender Vertreter von der Verbandsversammlung beauftragt.
- 4) Die örtliche Prüfung gem. § 155 Abs. NKomVG erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Landkreis Cloppenburg.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Beitritt zum Verband

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt, ob weitere Beteiligte dem Verband beitreten.
- 2) Dabei finden, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften des NKomZG über die Bildung von Zweckverbänden sinngemäß Anwendung.

§ 14 Kündigung eines Verbandsmitgliedes

- 1) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist ohne Angabe eines Grundes möglich.
- 2) Die Kündigung ist gegenüber der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich zu erklären.
- 3) Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung kein (anteiliger) Anspruch auf Auskehrung etwa vorhandenen Vermögens des Zweckverbandes. Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält eine Abfindung, die nach den Grundsätzen der Absätze 4 bis 6 berechnet wird.
- 4) Das vorhandene verwertbare Vermögen des Zweckverbandes wird zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung bewertet. Die jeweiligen Einzelwerte sind die Bilanzwerte am 01. des auf den Eingang der Kündigung beim Verbandsgeschäftsführer folgenden Monats.

Zum verwertbaren Vermögen zählen die vorhandenen Barmittel sowie das für eine Veräußerung vorgesehene Grundstücksvermögen. Nicht hierzu zählt das Infrastrukturvermögen. Das sind z. B. Straßen und Wege, Hafenanlagen, Regenrückhalteanlagen, Ausgleichs- und Ersatzflächen, Grünanlagen, Vorhalteflächen für Eisenbahnanschlüsse einschl. Gleisanlagen, sonstige öffentliche Wege und Plätze, etc.).

- 5) Übersteigt das verwertbare Vermögen die vorhandenen Verbindlichkeiten des Verbandes, wird der überschießende Betrag anteilig an das kündigende Mitglied entsprechend seiner Umlagenverpflichtung gem. § 11 Abs. 2 ausgezahlt. Der Zweckverband ist berechtigt, den Betrag ratenweise auszuzahlen, falls ansonsten die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gefährdet wäre. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- 6) Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten das verwertbare Vermögen des Zweckverbandes zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung übersteigen, hat das ausscheidende Mitglied den überschießenden Betrag anteilig dem Zweckverband auszugleichen. Der auszugleichende Betrag entspricht dem Anteil der Umlagenverpflichtung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gem. § 11 Abs. 2. Der Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Mitgliedschaft fällig.
- 7) Nach erfolgter Kündigung ist § 1 Abs. 2 der Verbandsordnung der neuen Mitgliederstruktur entsprechend anzupassen.

- 8) Die Geschäftsanteile des ausscheidenden Mitgliedes übernehmen die verbleibenden Mitglieder im Verhältnis ihrer bis dahin gezeichneten Anteile gemäß § 11 Abs. 2. Dieses gilt entsprechend auch für die Aufteilung der Realsteuern gemäß § 11 Abs. 3.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- 1) Erscheint übrigen Beteiligten nach Ausscheiden von Mitgliedern die Fortführung des Verbandes als nicht mehr zumutbar, kann ein Beteiligter die Auflösung des Verbandes beantragen.
- 2) Die Auflösung des Verbandes ist – aus welchen Gründen auch immer - möglich, wenn dafür eine Mehrheit von mindestens 75 % der Gesamtstimmzahl nach § 4 Abs. 1 zustande kommt.
- 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Personal des Verbandes auf die Verbandsmitglieder mit deren Einverständnis verteilt. Etwaige damit verbundene zusätzliche Kosten des aufnehmenden Verbandsmitgliedes werden vom Verband erstattet. Von den Verbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen übernommen.
- 4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes die Verbindlichkeiten das verwertbare Vermögen übersteigen, sind die übersteigenden Verbindlichkeiten entsprechend der Umlagenverpflichtung nach § 11 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- 5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes das verwertbare Vermögen die Verbindlichkeiten übersteigt, ist der überschüssende Teil entsprechend der Umlagenverpflichtung nach § 11 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Cloppenburg wahrgenommen.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden veröffentlicht in der „Nordwest-Zeitung (Teil: Der Münsterländer)“. Nachrichtlich können sie in der „Münsterländischen Tageszeitung“ und im „Generalanzeiger“ veröffentlicht werden. Die Kosten trägt der Verband.

Artikel II

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (21.08.2013). Am gleichen Tage tritt die Verbandsordnung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 27.06.2011, bekannt gemacht am 05.11.2011, außer Kraft.

Die 1. Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft (18.06.2014).

Die 2. Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft (11.12.2014).

Saterland, 27.06.2013, 14.01.2014, 29. Oktober 2014

Hubert Frye
Verbandsgeschäftsführer

Übersichtsplan Gesamtfläche brutto ca. 275 ha

